

Rollgerüstserie Layher Uni Standard P2

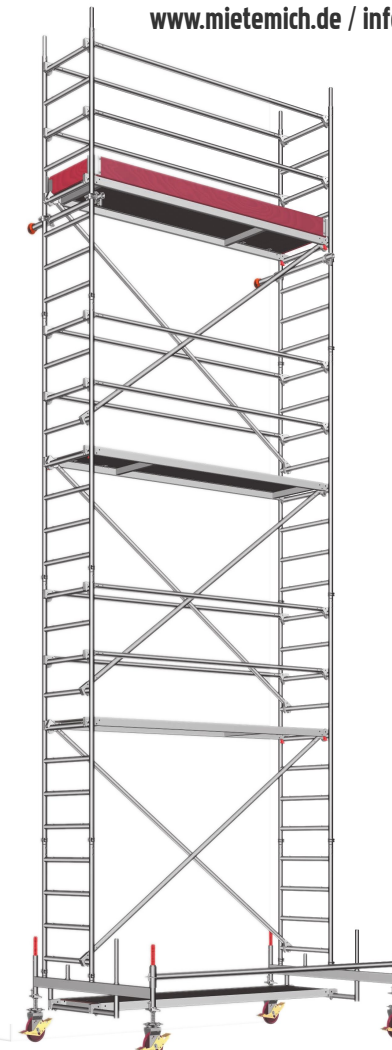
Gerüstgröße: 0,75 x 2,85m
 Zulässige Verkehrslast: 2 kN /m² (Gerüstgruppe 3)



Arbeitsbühnen Baumaschinen

Version		1401101	1401102	1401103	1401104	1401105	1401106	1401107	1401108	1401109	1401110	1401111	
Arbeitshöhe		3,50 m	4,50 m	5,50 m	6,50 m	7,50 m	8,50 m	9,60 m	10,60 m	11,60 m	12,60 m	13,60 m	
Gerüsthöhe		2,60 m	3,75 m	4,75 m	5,75 m	6,75 m	7,75 m	8,79 m	9,79 m	10,79 m	11,79 m	12,79 m	
Plattformhöhe		1,50 m	2,50 m	3,50 m	4,50 m	5,50 m	6,50 m	7,60 m	8,60 m	9,60 m	10,60 m	11,60 m	
Gesamtgewicht		85,6 kg	184,0 kg	218,9 kg	245,8 kg	280,7 kg	307,6 kg	393,7 kg	420,6 kg	455,5 kg	482,4 kg	517,3 kg	
Teilleiste	Preis o. MwSt	Stck	Stck	Stck	Stck	Stck	Stck	Stck	Stck	Stck	Stck	Stck	
Rückenlehne 2,85m	45,60€	1205.285	–	4	9	8	13	12	17	16	21	20	25
Doppelrückenlehne 2,85m	124,90€	1206.285	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Diagonale 3,35m	49,40€	1208.285	–	2	2	4	4	6	6	8	8	10	10
Diagonale 2,95m	46,20€	1208.295	–	–	2	–	2	–	2	–	2	–	2
Basisrohr 2,85m	76,50€	1211.285	–	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stimbordbrett 0,75m	21,50€	1238.075	–	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bordbrett 2,85m mit Klaue	36,80€	1239.285	–	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Belagbrücke 2,85m	223,20€	1241.285	–	1	–	1	–	1	–	1	–	1	–
Durchstiegbrücke 2,85m	243,90€	1242.285	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Federstrecker 11mm	1,70€	1250.000	–	8	8	12	12	16	16	20	20	24	24
Lenkrolle 700 ~ 7 kN	84,10€	1259.200	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Standleiter 75/4 1,00m	91,30€	1297.004	–	2	–	2	–	2	–	2	–	2	–
Standleiter 75/8 2,00m	164,50€	1297.008	2	2	4	4	6	6	8	8	10	10	12
Fahrbalken mit Bügel	126,50€	1323.180	–	2	2	2	2	–	–	–	–	–	–
Fahrbalken mit Bügel verst.	304,90€	1323.320	–	–	–	–	–	–	2	2	2	2	2
Uni Montagehaken	43,30€	1300.001	–	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ballastierung: Anzahl der Layher Ballastgewichte (à 10kg) über jeder Rolle (Ballastgewichte = Mehrpreis)													
Aufbau in geschlossenen Räumen	mittig	I2 r2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	seitlich	–	0	0	L0 R4	L0 R4	L0 R6	L0 R4	L0 R6	L0 R6	L0 R8	L0 R10	
	seitlich mit Wandabstützung	–	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufbau im Freien	mittig	I2 r2	0	I1 r1	I5 r5	I9 r9	I15 r15	I2 r2	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
	seitlich	–	L0 R2	L0 R6	L0 R10	L4 R16	L10 R22	L0 R18	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
	seitlich mit Wandabstützung	–	0	0	0	L4 R0	L10 R0	0	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	

Schneider Hubarbeitsbühnen und Baumaschinen GmbH
 Fürther Str. 1-3 • 66564 Ottweiler • (06824) 9 01 20
 Hochstraße 76 • 66115 Saarbrücken • (0681) 99 26 90
www.mietemich.de / info@mietemich.de






Hiermit bestätige ich, die oben genannten Teile und die umseitig gedruckten Sicherheitsbestimmungen erhalten zu haben.


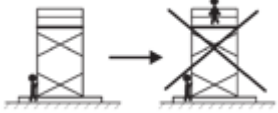

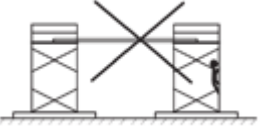
*Bei Aufbau mit verstellbarem Fahrbalken muss dieser voll ausgezogen sein. 0 → kein Ballast notwendig.
 Beispiel: I2 r2 → 2 Ballastgewichte à 10kg müssen auf der linken und 2 auf der rechten Seite der Standleiter befestigt werden.
 L4 R16 → 4 Ballastgewichte müssen auf der linken und 16 Ballastgewichte auf der rechten Seite des Fahrbalkens befestigt werden.
 r un R beziehen sich bei seitlichem Aufbau immer auf die dem Gerüst abgewandte, l und L auf die dem Gerüst zugewandte Seite.

Datum

Unterschrift Kunde

Sicherheitsbestimmungen

1. Für die Standsicherheit, Errichtung und Benutzung der vorbezeichneten Gerüste gelten die Vorschriften der EN 1004 "Fahrbare Arbeitsbühnen".
2. Der Aufbau und die Benutzung der Gerüste darf nur durch Personen erfolgen, die mit dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung vertraut sind.
3. Zum Auf- und Abbau des Gerüsts sind mindestens zwei Personen notwendig.
4. Es dürfen nur unbeschädigte und fehlerfreie Originalteile des Gerüstsystems des Herstellers, auf das sich die Prüfbescheinigung bezieht, verwendet werden. Vor der Benutzung der Gerüste sind sämtliche Teile auf richtigen Zusammenbau und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
5.  Die maximalen Plattformhöhen sind gemäß EN-1004 auf 8 m im Freien 12 m in allseits geschlossenen Räumen beschränkt. Bei den in dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung beschriebenen Gerüsten beträgt die maximale Plattformhöhe in allseits geschlossenen Räumen 10 m.
6. Das Verwenden von Hebezeugen an dem Gerüst ist unzulässig.
7. Die erste Plattform darf sich in einer Höhe von maximal 4,40 m über dem Boden befinden. Der Abstand zwischen den weiteren Plattformen darf höchstens 4 m betragen. Die Plattformen müssen mindestens 1,70 m auseinander sein.
8. Beim Auf- und Abbau des Gerüsts sind im Abstand von 2 m Plattformen oder Gerüstbohlen als Montagehilfe vollflächig auszulegen. Bei Verwendung von Gerüstbohlen müssen diese an jeder Seite 500 mm über das Gerüst herausreichen. Es ist verboten, Geländer und Streben als Standplatz zu verwenden auch nicht für Auf- und Abbau.
9. Das Aufbauen des Gerüsts ist nur lotrecht auf horizontal ebennem, ausreichend tragfähigem Untergrund zulässig. Gegebenenfalls sind lastverteilende Unterlagen zu verwenden.
10. Die Benutzung von Fahrbalken, Ballastgewichten, Auslegern und Wandabstandshaltern, zur Gewährleistung der Standsicherheit, sind dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung zu entnehmen.
11. Das Arbeiten auf der Arbeitsplattform ist nur mit vollständigem 3-teiligem Seitenschutz, d.h. Geländerrahmen, Knieschutz und umlaufenden Bordbrettern erlaubt. Bei den Zwischenplattformen kann auf Bordbretter verzichtet werden.
12. Das Arbeiten auf mehreren Arbeitsplattformen gleichzeitig ist nicht erlaubt.
13. Bei wandseitigem Aufbau des Gerüsts können zusätzlich zur Ballastierung Wandabstandshalter (Zubehör, Best. Nr. 42920) benutzt werden.
14. Die zulässige Belastbarkeit des Gerüsts beträgt bei gleichmäßig verteilter Last 2,0 kN/m² (gemäß EN 1004 - Gerüstgruppe 3).

15. Alle Lenkrollen sind durch Niederdrücken der Bremshebel festzustellen. Die Bremshebel dürfen nur zum Verfahren gelöst werden.
16. Beim Verfahren des Gerüsts dürfen sich weder Personen noch Material oder Werkzeug auf der Plattform befinden. Jeder Anprall ist zu vermeiden. Verfahren des Gerüsts nur in Längs- oder Diagonalrichtung auf fester, ebener und hindernisfreier Aufstellfläche von Hand. Beim Verfahren darf die normale Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden.
17. Das Verfahren des Gerüsts unter Zuhilfenahme von Fahrzeugen (z. B. Gabelstaplern) ist verboten. Das Gerüst darf weder mit dem Gabelstapler angehoben noch gezogen oder geschoben werden.
18. Die Fläche, auf der das Gerüst verfahren wird, muss dessen Gewicht aufnehmen können.
19. Bei der Verwendung im Freien oder in offenen Gebäuden ist das Gerüst bei Windstärke über 6 (nach Beaufortskala), bei aufkommendem Sturm und bei Arbeitsende in einen windgeschützten Bereich zu verfahren oder durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Verankern) gegen Umkippen zu sichern. Das Überschreiten der Windstärke 6 (12 m/s) ist an einer spürbaren Hemmung beim Gehen zu erkennen.
20. Bei Verwendung von Verankerungen in Verbindung mit Dübelverbindungen ist das "Merkblatt für das Anbringen der Dübel zur Verankerung von Fassadengerüsten" (zu beziehen bei Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449 in 50939 Köln -Bestell-Nr. ZH 1/500) zu beachten.
21. Das Überbrücken von Gerüsten zu Gebäuden durch Bohlen usw. ist nicht zulässig. Das Gerüst darf nicht als Treppenturm verwendet werden, um von dort aus auf andere Konstruktionen zu gelangen.
22. Vor der Nutzung des Gerüsts ist die vertikale Ausrichtung des Gerüsts zu prüfen, ggf. zu korrigieren. Weiterhin ist das Gerüst auf ordnungsgemäßen und vollständigen Aufbau gemäß Abschnitt 2.8. zu überprüfen.
Bei der Verwendung von Auslegern müssen diese unter einer Sprosse angebracht werden. Die Verdrehsicherungen der Ausleger müssen immer angebracht sein.

1. Einführung

Diese Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV) regelt den Auf-, Um- und Abbau des Layher Fahrgerüsts Uni Standard der Wilhelm Layher GmbH & Co. KG aus Güglingen-Eibensbach, Deutschland. Nicht alle möglichen Anwendungen können in dieser AuV abgehandelt werden. Sollten Sie Fragen zu speziellen Anwendungen haben, so kontaktieren Sie Ihren Layher Partner.

Achtung: Das Layher Uni Standard darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, um- und abgebaut werden.

2. Allgemeine Hinweise zu Aufbau und Verwendung

Das Fahrgerüst darf entsprechend der angegebenen Gerüstgruppe nach den Festlegungen der DIN EN 1004 verwendet werden.

Der Benutzer des Fahrgerüsts muss folgende Hinweise beachten:

1. Der Benutzer muss die Eignung des ausgewählten Fahrgerüsts für die auszuführenden Arbeiten überprüfen (§4 BetrSichV).
2. Die maximale Standhöhe beträgt nach DIN EN 1004:2005-03
 - ◆ innerhalb von Gebäuden 12,0 m
 - ◆ außerhalb von Gebäuden 8,0 mDie Ballastierungs- und Bauteilangaben auf den Seiten 8–10 bzw. 18–19 sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung besteht Unfallgefahr. Die Stand- und Tragsicherheit sind nicht mehr gewährleistet. Von den Vorgaben abweichende Aufbauvarianten können zusätzliche konstruktive Maßnahmen erfordern. In diesen Fällen ist die Stand- und Tragsicherheit im Einzelfall nachzuweisen.
3. Der Auf-, Um- oder Abbau des Fahrgerüsts gemäß der vorliegenden Aufbau- und Verwendungsanleitung darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten nach spezieller Unterweisung durchgeführt werden. Es dürfen nur die in dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung gezeigten Gerüsttypen verwendet werden. Das Gerüst muss nach der Montage und vor jeder Inbetriebnahme von hierzu befähigten Personen geprüft werden (§4 und §10 BetrSichV). Die Prüfung ist zu dokumentieren (§11 BetrSichV). Während des Auf-, Um- oder Abbaues ist das Fahrgerüst mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen (BetrSichV Anhang 2, Abs. 5.2.5).
4. Vor dem Einbau sind alle Teile auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Es dürfen nur unbeschädigte Originalteile der fahrbaren Layher Arbeitsbühnen-Systeme verwendet werden. Gerüstteile wie Einrastklauen und Rohrverbinder sind nach Gebrauch von Schmutz zu reinigen. Gerüstbauteile sind beim LKW-Transport gegen Verrutschen und Stöße zu sichern. Gerüstbauteile sind so zu handhaben, dass sie nicht beschädigt werden. Wandabstützung und Anbringung der Ballastgewichte siehe Tabellen Seiten 8–10 dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung.
5. Zur Errichtung der oberen Fahrgerüstabschnitte sind die Einzelteile von Ebene zu Ebene hochzugeben. Werkzeuge und Materialien geringen Umfangs sind am Körper mitzuführen, ansonsten mit Transportseilen auf die Arbeitsebene hochzuziehen.
6. Die Standleiterstöße sind immer mit Federsteckern zu sichern.
7. Das Gerüst ist durch die Ausgleichsspindeln lotrecht zu stellen.
8. Die Standsicherheit muss in jeder Phase der Montage sichergestellt werden.
9. An Zwischenbühnen, die nur für den Aufstieg genutzt werden, kann auf Bordbretter verzichtet werden. Für Kleingerüste, bei denen die Höhe der Belagfläche mehr als 1,00 m hoch ist, muss eine Einrichtung vorhanden sein, die ein Anbringen eines Seitenschutzes nach DIN EN 1004:2005-03 ermöglicht.
10. Der Aufstieg zur Arbeitsbühne ist nur auf der Gerüstinnenseite gestattet.

11. Es darf nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Arbeitsebenen gearbeitet werden. Bei Abweichungen ist Rückfrage mit dem Hersteller zu halten. Beim Arbeiten auf mehreren Ebenen müssen diese komplett mit 3-teiligem Seitenschutz ausgerüstet sein.
12. Personen, die auf fahrbaren Arbeitsbühnen arbeiten, dürfen sich nicht gegen den Seitenschutz stemmen.
13. Hebezeuge dürfen an fahrbaren Arbeitsbühnen nicht angebracht und verwendet werden.
14. Das Einschieben der verstellbaren Fahrbalken darf nur unter Berücksichtigung der Aufbau- und Verwendungsanleitung und der Ballastangaben erfolgen, s. Seiten 8–10.
15. Das Aufstellen und Verfahren ist nur auf ausreichend tragfähigem Untergrund und nur in Längsrichtung oder über Eck zulässig. Jeglicher Anprall ist zu vermeiden. Bei einseitiger Basisverbreiterung mit Wandabstützung darf das Verfahren nur parallel zur Wand erfolgen. Beim Verfahren darf die normale Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden.
16. Beim Verfahren dürfen sich keine Personen und/oder lose Gegenstände auf dem Gerüst befinden.
17. Nach dem Verfahren sind die Lenkrollen durch Niederdrücken des Bremshebels zu arretieren.
18. Die Gerüste dürfen keinen aggressiven Flüssigkeiten oder Gasen ausgesetzt werden.
19. Fahrbare Arbeitsbühnen dürfen nicht untereinander überbrückt werden, wenn kein besonderer statischer Nachweis vorliegt. Das Gleiche gilt für alle anderen Sonderbauten, z. B. Hängegerüste usw. Des Weiteren ist das Anbringen von Überbrückungen zwischen einer fahrbaren Arbeitsbühne und einem Gebäude nicht zulässig.
20. Bei Verwendung im Freien oder in offenen Gebäuden ist die fahrbare Arbeitsbühne bei Windstärken über 6 nach Beaufort-Skala oder bei Schichtschluss in einen windgeschützten Bereich zu verfahren oder durch andere geeignete Maßnahmen gegen Umkippen zu sichern. (Ein Überschreiten der Windstärke 6 ist an der spürbaren Hemmung beim Gehen erkennbar.) Wenn möglich, sind außerhalb von Gebäuden verwendete Fahrgerüste am Gebäude oder an einer anderen Konstruktion sicher zu befestigen. Es ist zu empfehlen, fahrbare Arbeitsbühnen zu verankern, falls diese unbeaufsichtigt bleiben. Das Gerüst ist durch die Ausgleichsspindel oder durch Unterlegen von geeigneten Materialien lotrecht zu stellen. Die max. Neigung darf 1 % betragen.
21. Böden können zum Erreichen einer anderen Arbeitshöhe auch um eine Sprosse hoch- oder heruntergesetzt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Seitenschutzhöhen von 1,0 m und 0,5 m eingehalten werden. Bei dieser Aufbauform sind Belagdiagonalen zu verwenden.
Bezüglich eines Standsicherheitsnachweises ist mit dem Hersteller Rücksprache zu halten.
22. Die Durchstieglappen müssen außer beim Durchsteigen immer geschlossen sein.
23. Alle Kupplungen sind mit 50 Nm anzuziehen.
24. Das Übersteigen von Fahrgerüsten ist verboten.
25. Das Springen auf Belagflächen ist verboten.
26. Es ist zu überprüfen, ob alle Teile, Hilfswerkzeuge und Sicherheitsvorrichtungen (Seile usw.) für die Errichtung der fahrbaren Arbeitsbühnen auf der Baustelle zur Verfügung stehen.
27. Horizontal- und Vertikallasten, welche ein Umkippen der fahrbaren Arbeitsbühne bewirken können, sind zu vermeiden, z. B.:
 - ◆ durch Stemmen gegen den Seitenschutz
 - ◆ zusätzliche Windlasten (Tunneleffekt von Durchgangsgebäuden, unverkleideten Gebäuden und Gebäudeecken).
28. Wenn festgelegt, sind Fahrbalken oder Gerüststützen oder Ausleger und Ballast einzubauen.
29. Es ist verboten, die Höhe der Belagfläche durch Verwendung von Leitern, Kästen oder anderen Vorrichtungen zu vergrößern.
30. Fahrbare Arbeitsbühnen sind nicht dafür konstruiert, angehoben oder angehängt zu werden.